

gigste leibliche Sache handelt, da wird der Rechtsgrundsatz aufrecht erhalten; aber wo es sich darum handelt, einer christlichen Gemeinde die Mittel zur Erbauung und Gottesverehrung zu entziehen, da glaubt man diesen Rechtsgrundsatz verletzen zu können. Es folgt daraus, daß man sich mit dem Deutsch-Katholiken gar nicht auf den Rechtsfuß setzen will, sondern Alles Sache der Willkür sein soll.

Abg. Heyn: Ich muß gestehen, daß ich mich mit dieser Interpretation auch nicht befreunden kann. Der Herr Cultusminister meinte vorhin, es könnte der Fall vorkommen, wo mehrere Rittergüter das Patronatsrecht ausüben könnten. Ich würde mir daher erlauben, daß man den Paragraphen, um eine Vereinigung herbeizuführen, so faßte: „daß, wenn Rittergüter und Stadträthe ein gemeinschaftliches Patronat haben, diese bei Ausübung des letztern zu concurriren haben,“ so daß der letzte Satz wegfiel. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Ich bitte mir diesen Antrag schriftlich aus.

Abg. Heyn: Es würde so lauten: „Wenn z. B. mehreren Rittergütern oder Stadträthen ein gemeinschaftliches Patronatsrecht zusteht, sie bei der Ausübung des letztern zu concurriren haben“, den letzten Satz aber wegfallen zu lassen. Ich glaube, damit würde das Bedenken vielleicht beseitigt sein.

Präsident Braun: Ich muß dabei stehen bleiben, daß der Abgeordnete mir den Antrag schriftlich giebt, es ist das wegen des Herrn Secretairs nöthig, der das Protocoll abzufassen hat. Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: ob sie denselben unterstütze? — Er erlangt nicht ausreichende Unterstützung.

Referent Abg. D. Haase: Ich erlaube mir den Vorschlag, diesen Punkt fallen zu lassen. Die Kammer mag sich darüber erklären, wie sie wolle, ihr Beschluß kann kein Resultat haben; es wird, wenn der Fall eintritt, den Rechten nach gegangen werden. Uebrigens glaube ich, der Fall wird in der nächsten Zeit gar nicht eintreten. Wir versäumen durch eine fortgesetzte Debatte unsere kostbare Zeit, und zwar, wie gesagt, ohne daß dadurch ein Resultat gewonnen wird. Die Deputation hat es für ihre Pflicht gehalten, diesen Punkt in ihren Bericht mit aufzunehmen, weil in Betreff desselben ein Beschluß der ersten Kammer vorliegt und sie es für Pflicht hielt, auf einen Beschluß der jenseitigen Kammer einen Beschluß in ihrer Kammer herbeizuführen. Sollte kein Beschluß gefaßt werden, so wird die erste Kammer sich dabei auch beruhigen. Ich bitte das Präsidium, die übrigen Mitglieder der Deputation zu befragen, ob sie mit meinem Vorschlage einverstanden sind.

(Dieselben erklären ihr Einverständnis.)

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Zurücknahme des Antrags? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht fährt fort:

3.

Den diesseitigen Kammerbeschlüssen,

daß den deutsch-katholischen Geistlichen aufgegeben werde, nur nach dem von den Deutsch-Katholiken sofort bei dem hohen Cultusministerium einzureichenden Taufformular die Taufen zu vollziehen, und daß in der jedesmaligen Anzeige an den evangelischen Geistlichen des Kirchspiels davon Erwähnung gethan werde, daß die Taufe nach obigem Formulare vollzogen worden sei,

und

daß die von den evangelischen und sonstigen Führern der Kirchenbücher eingetragenen Taufen als „deutsch-katholisch“ bezeichnet werden sollen,

ist die jenseitige Kammer beigetreten.

Dieselbe hat übrigens bei ihrer anderweiten Berathung dieses Gegenstandes noch darüber eine bestimmte Erklärung der diesseitigen Kammer vermist, daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu bewirkende Anzeige der stattgefundenen Taufe von diesem selbst zu unterzeichnen sei. Die Deputation hatte in ihrem ersten Berichte S. 737 und 739 ihrer Kammer anempfohlen, dem dahin lautenden Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Ist nun auch dieser Beitritt nicht ausdrücklich in Frage gekommen, so liegt derselbe doch stillschweigend in dem diesseitigen Beschlusse, daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Taufanzeige von den Taufzeugen zu unterschreiben sei, indem solchemnach die letztere schriftlich erfolgen muß.

Es ist daher auch in diesem Punkte ein Einverständnis beider Kammern vorhanden und solches von der diesseitigen Kammer noch

ausdrücklich zu erklären.

Referent Abg. D. Haase: Es hat wohl Niemand in der Kammer daran gezweifelt, daß die Anzeige des deutsch-katholischen Geistlichen auch von ihm unterschrieben sein müsse. Wenn aber die jenseitige Kammer noch eine ausdrückliche Erklärung deshalb gewünscht hat, so war dies im Berichte zu erwähnen, und ich glaube, es ist kein Bedenken vorhanden, unser Einverständnis bei diesem Punkte zu erklären.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie ihr Einverständnis in diesem Punkte mit der ersten Kammer erklären wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht sagt ferner:

4.

Dem Beschlusse der diesseitigen Kammer,

daß die von dem Herrn Minister des Cultus in der ersten Kammer Seite 195 flg. der Mittheilungen geäußerten Grundsätze über die religiöse Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken und den Schulbesuch derselben in das provisorische Gesetz oder in die zu erlassende Verordnung mit aufgenommen werden möchten,

ist die jenseitige Kammer im Materiellen beigetreten. Nur in Betreff der Art der Bekanntmachung dieser Grundsätze ist noch eine Differenz vorhanden, indem die erste Kammer beschlossen hat,